



## Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

### Bekanntmachung des Medians und des dritten Quartils der vom 1. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015 erfassten bundesweiten betrieblichen Therapiehäufigkeiten für Mastrinder, Mastschweine, Masthühner und Mastputen nach § 58c Absatz 4 des Arzneimittelgesetzes

Vom 8. März 2016

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat aus den ihm mitgeteilten Angaben zur jeweiligen halbjährlichen betrieblichen Therapiehäufigkeit für Rinder, Schweine, Hühner und Puten, die zum Zweck der Mast gehalten werden,

1. als Kennzahl 1 den Median (Wert, unter dem 50 Prozent aller erfassten halbjährlichen Therapiehäufigkeiten liegen) und
2. als Kennzahl 2 das dritte Quartil (Wert, unter dem 75 Prozent aller erfassten halbjährlichen betrieblichen Therapiehäufigkeiten liegen)

gemäß § 58c Absatz 4 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2222) geändert worden ist, für den Zeitraum 1. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015 ermittelt und macht diese nachfolgend bekannt:

Tierart/Nutzungsart	Median	drittes Quartil
Mastkälber bis 8 Monate	0,000	2,707
Mastrinder älter als 8 Monate	0,000	0,000
Ferkel bis 30 kg Körpergewicht	3,490	13,570
Mastschweine über 30 kg Körpergewicht	0,547	4,635
Masthühner	11,860	22,019
Mastputen	18,357	32,338

Berlin, den 8. März 2016

Bundesamt  
für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Prof. Dr. Thomas Heberer